

# Schulreglement



# Schulreglement der Musikschule Konservatorium Bern

*Der Stiftungsrat der Musikschule Konservatorium Bern,  
gestützt auf Art. 6.1 der Stiftungsstatuten vom 1.1.2000  
beschliesst:*

---

## I Trägerschaft und Aufgaben

---

### **Trägerschaft Art. 1**

<sup>1</sup>Die Musikschule Konservatorium Bern (nachfolgend Musikschule genannt) wird von der Stiftung Musikschule Konservatorium Bern getragen.

<sup>2</sup>Sie wird für die Stadt Bern als Musikschule im Sinne von Artikel 2 des Musikschulgesetzes<sup>1</sup> geführt.

<sup>3</sup>Für die Führung, Organisation und Beaufsichtigung der Musikschule sowie für die Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten der Stiftungsorgane gelten die Stiftungsurkunde sowie das vom Stiftungsrat erlassene Geschäftsreglement.

### **Bildungsauftrag Art. 2**

<sup>1</sup>Die Musikschule vermittelt Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen als Ergänzung zum Musikunterricht an den öffentlichen Schulen einen erweiterten und vertieften Musikunterricht, um die aktive Teilnahme möglichst breiter Bevölkerungsschichten am Musikleben zu ermöglichen und zu fördern.

<sup>2</sup>Die Musikschule fördert musikalisch besonders interessierte und begabte Kinder und Jugendliche nach deren Bedürfnissen im Einzelfall und bietet geeignete Strukturen, soweit möglich in Zusammenarbeit mit allgemeinbildenden Schulen, zur Vorbereitung auf ein Musikstudium an.

<sup>3</sup>Die Musikschule kann auch weitere Aufgaben im Bereich der künstlerischen Bildung selbst übernehmen oder in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen anbieten.

<sup>4</sup>Sie steht grundsätzlich allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offen.

---

<sup>1</sup>Musikschulgesetz, MSG, BSG 432.31

**Kinder und Jugendliche aus anderen bernischen Gemeinden**  
**Art. 3**

- Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz ausserhalb der Stadt Bern können ebenfalls aufgenommen werden,
1. wenn das kostendeckende Schulgeld entrichtet wird oder
  2. wenn sie Anspruch auf Beiträge des Kantons und ihrer Wohnsitzgemeinde haben, d.h. wenn
- a. ihre Wohnsitzgemeinde mit keiner anderen bernischen Musikschule einen Leistungsvertrag abgeschlossen hat, oder
  - b. die Wohnsitzgemeinde den Gemeindebeitrag an die Ausbildungskosten zugesichert hat.

---

## II Organisation

**Leitung**  
**Art. 4**

Nach Massgabe des Geschäftsreglements der Musikschule obliegt die Gesamtleitung der Musikschule einer Direktorin oder einem Direktor.

**Beratung**  
**Art. 5**

<sup>1</sup>Die Standort- oder Fachbereichsleitung der Musikschule steht Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern sowie weiteren Interessierten zur individuellen Beratung zur Verfügung.

<sup>2</sup>Im Einzel- und Kleingruppenunterricht ist in der Regel ein Beratungsgespräch Voraussetzung für die Aufnahme. Es dient dazu, die Interessen und die Eignung künftiger Schülerinnen und Schüler abzuklären und den individuellen Unterricht zu planen.

**Zulassung**  
**Art. 6**

<sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler werden in der Regel vor Beginn eines Semesters in die Musikschule aufgenommen.

<sup>2</sup>In besonderen Fällen kann der Unterricht mit Zustimmung der zuständigen Standort- oder Fachbereichsleitung auch während eines Semesters begonnen werden.

**Schulbetrieb**  
**Art. 7**

<sup>1</sup>Der Unterricht der Musikschule erfolgt in zwei Semestern und umfasst je 18 Lektionen.

<sup>2</sup>Das Herbst-Semester dauert vom 1. August bis zum 31. Januar, das Frühlings-Semester vom 1. Februar bis zum 31. Juli.

<sup>3</sup>Andere Unterrichts-Sequenzen basieren jeweils pro rata auf der Grundlage von 18 Lektionen pro Semester.

---

**Unterrichtsbeginn**      <sup>1</sup>Der reguläre Unterrichtsbetrieb beginnt in der zweiten Woche des Semesters.  
**Art. 8**

<sup>2</sup>Die erste Woche dient der Festsetzung der Stundenpläne und aller organisatorischen Arbeiten (Organisationswoche).

---

**Unterrichtsort**      <sup>1</sup>Der Unterricht wird in der Regel in den Räumen der Musikschule erteilt.  
**Art. 9**

<sup>2</sup>Die Schulleitung geht nach Möglichkeit auf Wünsche ein, den Unterricht an dezentralen Standorten erteilen zu lassen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Unterrichtsort besteht jedoch nicht.

---

**Ferienordnung**      <sup>1</sup>Die Direktorin oder der Direktor erlässt eine Ferienordnung in Anlehnung an die Ferien der Volksschulen der Stadt Bern.  
**Art. 10**

<sup>2</sup>In der Regel wird in der letzten Schulwoche vor den Ferien bis Samstag gemäss Wochenstundenplan unterrichtet.

---

**Mitteilungen**      Wichtige Mitteilungen an die Schülerinnen und Schüler oder an die Erziehungsberechtigten erfolgen schriftlich.  
**Art. 11**

---

### III Unterricht und Betreuung

---

**Unterrichtsdauer und Unterrichtsart**      <sup>1</sup>Der subventionierte Einzelunterricht dauert in der Regel 40 Minuten pro Woche.  
**Art. 12**

<sup>2</sup>Abweichende Regelungen sind mit Rücksicht auf die Fähigkeiten und Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten zulässig, wobei höhere Unterrichtszeiten generell nur im Rahmen eines Förderprogramms möglich sind. Ausnahmen davon bedürfen der Genehmigung durch die Direktorin oder den Direktor.

<sup>3</sup>Änderungen der Unterrichtsdauer oder Unterrichtsart können zu Beginn eines Semesters vorgenommen werden und müssen für das Frühlings-Semester bis zum 1. Dezember des Vorjahres und für das Herbst-Semester bis zum 1. Juni schriftlich bei der zuständigen Standort- oder Fachbereichsleitung beantragt werden.

<sup>4</sup>Im übrigen kann die zuständige Standort- oder Fachbereichsleitung die Unterrichtsdauer oder Unterrichtsart aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen von sich aus verändern. Dies nach Rücksprache mit den Schülerinnen und Schülern, den Erziehungsberechtigten und der betroffenen Lehrperson.

---

**Stundenplan  
Art. 13**

<sup>1</sup>Der Stundenplan wird von den Lehrkräften in Absprache mit den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten aufgestellt.

<sup>2</sup>Die Einteilung des Unterrichts an der Musikschule hat Vorrang vor anderen nichtschulischen Tätigkeiten der Schülerinnen und Schüler.

---

**Ausfallende  
Lektionen  
Art. 14**

<sup>1</sup>Lektionen, die an staatlich anerkannten Feiertagen oder wegen besonderen Schulveranstaltungen wegfallen, müssen nicht nachgeholt werden.

<sup>2</sup>Die Lehrkräfte sind nicht verpflichtet, von den Schülerinnen und Schülern abgesagte Lektionen nachzuholen.

<sup>3</sup>Ist eine Lehrkraft verhindert, den Unterricht zu erteilen, sorgt die Musikschule für eine Stellvertretung. Ist dies nicht möglich, wird der Schulgeld-Anteil zurückerstattet.

<sup>4</sup>Eine Verschiebung des Unterrichtstermins bei dringender Verhinderung (insbesondere Konzertverpflichtungen der Lehrkräfte, berufliche oder familiäre Verpflichtungen erwachsener Schülerinnen und Schüler u.ä.) ist in gegenseitiger Absprache bei rechtzeitiger Ankündigung ausnahmsweise möglich.

---

**Wechsel der  
Lehrkraft  
Art. 15**

<sup>1</sup>Ein Wechsel der Lehrkraft ist in Absprache mit allen Beteiligten auf Beginn eines Semesters möglich.

<sup>2</sup>Für das Frühlings-Semester hat die entsprechende Mitteilung bis zum 1. Dezember des Vorjahres und für das Herbst-Semester bis zum 1. Juni zu erfolgen.

<sup>3</sup>Voraussetzung für einen Wechsel der Lehrkraft ist ein Beratungsgespräch mit der Musikschulleitung.

<sup>4</sup>Die zuständige Standort- oder Fachbereichsleitung kann aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen von sich aus einen Wechsel der Lehrkraft anordnen. Dies nach Rücksprache mit den Schülerinnen und Schülern, den Erziehungsberechtigten und der betroffenen Lehrperson .

---

**Instrumenten-  
wechsel  
Art. 16**

<sup>1</sup>Ein Wechsel des Instrumentes oder des Faches, in dem der Unterricht erfolgt, kann auf Beginn eines Semesters erfolgen und muss für das Frühlings-Semester bis zum 1. Dezember des Vorjahres und für das Herbst-Semester bis zum 1. Juni schriftlich mitgeteilt werden. .

<sup>2</sup>Voraussetzung für den Instrumentenwechsel ist ein Beratungsgespräch mit der jeweils zuständigen Standort- oder Fachbereichsleitung.

---

**Lehrmittel**  
**Art. 17**

<sup>1</sup>Die Anschaffung von Lehrmitteln ist Sache der Schülerinnen und Schüler.

<sup>2</sup>Im Rahmen der Verfügbarkeit können Musikinstrumente zum Gebrauch gemietet werden.

---

**Unterrichtsbetreuung**  
**Art. 18**

<sup>1</sup>Auf Wunsch und Anmeldung hin steht die zuständige Standort- oder Fachbereichsleitung den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten für ein Gespräch zur Verfügung.

<sup>2</sup>Die Unterrichtsbetreuung umfasst je nach Situation auch den Besuch und die Beaufsichtigung des Unterrichtes durch die jeweils zuständige Standort- und Fachbereichsleitung.

---

**Vorspielmöglichkeiten**  
**Art. 19**

<sup>1</sup>Die Teilnahme an Vorspielmöglichkeiten der Musikschule (Musizierstunden, Konzerte etc.) ist Teil des Unterrichts. Daher wird mindestens einmal jährlich die Mitwirkung an einer durch die Musikschule organisierten Veranstaltung erwartet .

<sup>2</sup>Erwachsene Schülerinnen und Schüler sind nicht verpflichtet, haben jedoch ein Anrecht, an Veranstaltungen der Musikschule mitzuwirken.

<sup>3</sup>Die Musikschule organisiert verschiedene Formen von Vorspielmöglichkeiten und arbeitet dabei mit Schulen, Vereinen oder Institutionen zusammen.

---

**Stufenprüfungen**  
**Art. 20**

<sup>1</sup>Die Schülerinnen und Schüler können freiwillige Stufenprüfungen im Instrumental- oder Gesangsunterricht ablegen. Im Rahmen der Förderprogramme (Intensivförderung Musik / Kantonale Talentförderung Musik) sind diese Stufenprüfungen verpflichtend.

<sup>2</sup>Die Anforderungen, Beurteilungskriterien und die Zusammensetzung der Jury sind in einem verbindlichen Reglement festgelegt

---

**Kündigung**  
**Art. 21**

<sup>1</sup>Eine Kündigung des Unterrichts kann nur auf Ende eines Semesters oder der schriftlich vereinbarten Dauer erfolgen. Er ist dem Sekretariat für das Frühlings-Semester bis zum 1. Dezember des Vorjahres und für das Herbst-Semester bis zum 1. Juni schriftlich mitzuteilen.

<sup>2</sup>Ohne schriftliche Abmeldung gilt die Schülerin oder der Schüler für das kommende Semester als angemeldet.

---

**Ausschluss  
Art. 22**

<sup>1</sup>Die Direktorin oder der Direktor kann Schülerinnen oder Schüler, welche dem Unterricht mehrmals unentschuldigt oder ohne wichtige Gründe fernbleiben, ohne Rückerstattungspflicht des Schulgeldes für die nicht erteilten Lektionen vom Unterricht ausschliessen.

<sup>2</sup>Als wichtige Gründe gelten insbesondere Krankheit, Landschul- oder Projektwochen und auswärtige Praktika.

<sup>3</sup>Ferner ist ein Ausschluss von der Musikschule auch wegen Nichtbezahlung des Schulgeldes oder aus disziplinarischen Gründen möglich.

<sup>4</sup>Vor dem Ausschluss werden die Schülerin oder der Schüler und die Erziehungsberechtigten angehört.

---

**IV Gebühren**

**Beratungsgebühr  
Art. 23**

<sup>1</sup>Für die Bevölkerung in der Stadt Bern ist die Beratung unentgeltlich.

<sup>2</sup>Bei Auswärtigen wird eine Beratungsgebühr erhoben, welche bei einer Aufnahme an die Musikschule gutgeschrieben wird.

**Einschreibegebühr  
Art. 24**

Bei der erstmaligen Aufnahme in den Einzel- oder Kleingruppenunterricht wird mit der ersten Semester-Rechnung eine einmalige Einschreibegebühr erhoben.

---

**Schulgeld  
Art. 25**

<sup>1</sup>Die Angebote der Musikschule sind grundsätzlich schulgeldpflichtig. Massgebend ist die vom Stiftungsrat erlassene Schulgeldordnung. Änderungen werden vor Beginn eines neuen Semesters allen Schülerinnen und Schülern schriftlich mitgeteilt.

<sup>2</sup>Für das Schulgeld wird zu Beginn eines Semesters Rechnung gestellt. Gleichzeitig wird der Zahlungstermin festgesetzt. Auf Antrag ist die Zahlung in Raten möglich.

<sup>3</sup>Wird im Semester während mindestens drei aufeinanderfolgenden Wochen der Unterricht wegen Krankheit, Militärdienst, verspätetem Eintritt oder unvorhersehbaren anderen Umständen versäumt, kann die Direktorin oder der Direktor auf begründetes Gesuch hin das Schulgeld ermässigen.

<sup>4</sup>Tritt eine Schülerin oder ein Schüler nach rechtsgültig unterzeichneter Anmeldung ohne wichtigen Grund wie Krankheit, Umzug oder dergleichen nicht

in die Musikschule ein, ist das Schulgeld für das erste Semester geschuldet.

<sup>5</sup>Wird der Unterricht ohne wichtigen Grund wie Krankheit, Umzug oder dergleichen vor Ablauf des Semesters abgebrochen, bleibt das Schulgeld für das erste Semester geschuldet.

<sup>6</sup>Bei verspätetem Eintreffen der Abmeldung bleibt das Schulgeld für das folgende Semester geschuldet.

<sup>7</sup>Bei zeitlich begrenzten Kursangeboten (Musiklager, Wochenend- oder Ferienkursen) ist in der Regel das Kursgeld für die gesamte Kursdauer zu entrichten. Bei einer Abmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist ist das Kursgeld geschuldet.

<sup>8</sup>Ohne rechtzeitige schriftliche Abmeldung gilt die Schülerin oder der Schüler für das folgende Semester als angemeldet und das Schulgeld geschuldet. Abmeldungen für das Frühlings-Semester haben bis zum 1. Dezember des Vorjahres, solche für das Herbst-Semester bis zum 1. Juni zu erfolgen.

### **Schulgeld-Tarife**

#### **Art. 26**

<sup>1</sup>Die Höhe der Schulgelder werden vom Stiftungsrat, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Musikschulgesetzes<sup>2</sup> und des Leistungsvertrages mit der

Stadt Bern bestimmt.

<sup>2</sup>Die Ansätze sind in der jeweils gültigen Schulgeldordnung einzeln aufgeführt und werden unter Berücksichtigung der Beiträge des Kantons und der Wohnsitzgemeinde festgelegt. Grundsätzlich wird unterschieden in:

- Kinder und Jugendliche ab Eintritt in den Kindergarten bis zur Beendigung des 20. Altersjahres.
- Erwachsene in Ausbildung ab 20 Jahren bis zur Beendigung des 25. Altersjahres.
- Erwachsene ab 20 Jahren, welche sich nicht in einer Ausbildung befinden, oder ab 25 Jahren in Ausbildung .

### **Schulgeld für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler**

#### **Art. 27**

Ausserkantonale Schülerinnen und Schüler bezahlen das kostendeckende Schulgeld für Erwachsene.

### **Stipendien**

#### **Art. 28**

<sup>1</sup>Kinder und Jugendliche ab Eintritt in den Kindergarten bis zum Abschluss ihrer Erstausbildung der Sekundarstufe II mit Wohnsitz in der Stadt Bern können bei der Direktion für Bildung, Soziales und Sport der Stadt Bern ein Stipendium beantragen .

bei der Direktion für Bildung, Soziales und Sport der Stadt Bern ein Stipendium beantragen .

<sup>2</sup>Musikschulgesetz, MSG, BSG 432



<sup>2</sup>Darüber hinaus kann bei der "Stipendienstiftung für die Musikschule" ein Stipendium beantragt werden, wenn keine anderweitige finanzielle Unterstützung möglich ist.

---

## V Rechtsschutz

### **Beschwerden** **Art. 29**

<sup>1</sup>Gegen Entscheide der zuständigen Standort- oder Fachbereichsleitung kann bei der Direktorin oder beim Direktor innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup>Gegen Entscheide der Direktorin oder des Direktors kann beim Stiftungsrat innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich Beschwerde geführt werden. Der Stiftungsrat entscheidet endgültig.

<sup>3</sup>Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

---

## VI Schlussbestimmungen

### **Inkrafttreten** **Art. 30**

<sup>1</sup>Dieses Reglement tritt rückwirkend am 1. August 2012 in Kraft.

<sup>2</sup>Das Reglement vom 1. Februar 2000 wird aufgehoben.

---

Bern, 6. September 2012

Für den Stiftungsrat Musikschule Konservatorium Bern

Die Präsidentin:



Die Vizepräsidentin:



**Musikschule Konservatorium Bern**

Kramgasse 36

Postfach

3000 Bern 8

Telefon 031 326 53 53

Fax 031 312 20 53

[office@konsibern.ch](mailto:office@konsibern.ch)

[www.konsibern.ch](http://www.konsibern.ch)